Anlage 1

Jahresbericht 2021

Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften

Der Magistrat
Fachbereich Jugend und Senioren
Bereich Rechtliche Jugendhilfe
Stand: September 2022

rüsselsheim
am main

Inhalt

1. Aufgabengebiete 2
   1.1. Vormundschaften und Pflegschaften 2
   1.2. Beratung, Unterstützung und Beistandschaften 3
   1.3. Beurkundungstätigkeit nach § 59 SGB VIII 5
2. Personelle Besetzung 6
3. Fazit und Ausblick 7

1. Aufgabengebiete

Die gesetzlichen Aufgaben Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften sind im Jugendamt der Stadt Rüsselsheim am Main im Fachbereich Jugend und Senioren im Bereich Rechtliche Jugendhilfe angesiedelt. Hierbei wird ein vielfältiges Spektrum pädagogisch orientierter, beratender und vertretender Tätigkeiten wahrgenommen. Zu diesen Tätigkeiten gehören zum Beispiel:

- Klärung der Abstammung des jungen Menschen
- Geltendmachung des Kindesunterhalts bei getrenntlebenden Eltern
- Sicherstellung der Versorgung des Kindes durch Wahrung der elterlichen (Teil-) Sorge für Minderjährige
- Beurkundung von verbindlichen Willenserklärungen zu Abstammung und Unterhaltsanspruch eines Minderjährigen, Sorgerechtserklärung

Die rechtliche Verankerung dieser Pflichtaufgaben befindet sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Achten Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

1.1. Vormundschaften und Pflegschaften

Grundsätzlich gibt es im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zwei verschiedene Arten von Vormundschaften, die als Pflichtaufgabe dem Jugendamt zufallen:

Amtliche Vormundschaft:
Sie tritt ein, wenn das Familiengericht auf Antrag des Jugendamtes diese anordnet. Dies kann eine vollständige Übertragung der elterlichen Sorge sein oder nur eine Übertragung in Teilbereichen. Werden nur Teilbereiche der elterlichen Sorge an das Jugendamt übertragen, spricht man von einer **(Ergänzungs-) Pflegschaft**. Die Bestellung einer Amtsvormundschaft oder Pflegschaft erfolgt zum Beispiel:

- nach Entzug oder Teilentzug der elterlichen Sorge
- bei Tod der Sorgeberechtigten
- wenn der Familienstand eines Kindes nicht zu ermitteln ist
- bei Ruhen der elterlichen Sorge

Gesetzliche Vormundschaft:
Nach den Bestimmungen des BGB erhält ein Kind, welches von einer minderjährigen Mutter geboren wurde, per Gesetz einen Vormund, in der Regel einen Amtsvormund des Jugendamtes.

Tätigkeiten im Rahmen der Vormundschaft und Pflegschaft:
Die Tätigkeiten im Rahmen der Vormundschaft umfasst die privatrechtliche Vertretung des Mündels in allen Bereichen, die dem Erziehungsberechtigen obliegen.
Beispiele hierfür sind:

- Vertretung bei Rechtsgeschäften
- Geltendmachung von Erbansprüchen oder Anlagen des Vermögens
- Aufenthaltsbestimmungsrecht des Minderjährigen
- Unterstützung bei der Entscheidungsfindung des Bildungsweges
- Wahrnehmung der Gesundheitsvorsorge
- Verwaltung des Vermögens
- Initiierung und Begleitung im Asylverfahren

Die Ergänzungspflegschaft beschränkt sich auf den Teil des Sorgerechts, welches dem Jugendamt übertragen wurde (z. B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die Gesundheitsvorsorge).

Vormundschaften im Jahr	weiblich	männlich	gesamt	Anteil mit nichtdeutscher Staatsangehöirgkeit in %
2017	18	77	95	
davon ausländische Kinder und Jugendliche	*4*	*65*	*69*	*72,63 %*
2018	28	57	85	
davon ausländische Kinder und Jugendliche	*11*	*43*	*54*	*63,53 %*
2019	28	47	75	
davon ausländische Kinder und Jugendliche	*10*	*28*	*38*	*50,66 %*
2020	23	35	58	
davon ausländische Kinder und Jugendliche	*11*	*15*	*26*	*44,83 %*
2021	23	42	65	
davon ausländische Kinder und Jugendliche	*11*	*18*	*29*	*44,62 %*

Tabelle 1: Entwicklung der Fallzahlen Vormundschaften

Der Anteil der Vormundschaften war durch die Flüchtlingswelle und die Ankunft der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA), für die eine Vormundschaft eingerichtet werden musste, in den vergangenen Jahren hoch. Sie sinkt derzeit ab. In diesem Zusammenhang ist auch der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit rückläufig.

Zum 31.12.2021 standen 14 umA beim Jugendamt der Stadt Rüsselsheim am Main unter Vormundschaft. Im Vergleich hierzu gab es in Rüsselsheim am Main in den Jahren 2015/2016 knapp 100 umA mit Vormund.

1.2. Beratung, Unterstützung und Beistandschaften

Die Beratung, die Unterstützung und die Beistandschaft nach §§ 18, 52a und 55 SGB VIII sind kostenfreie Dienstleistungen des Jugendamtes und gehören zu den Pflichtaufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 und 3 SGB VIII. Alle alleinerziehenden Elternteile und jungen Volljährigen haben auf diese Dienstleistungen einen einklagbaren Rechtsanspruch.

Dem alleinerziehenden / Antrag stellenden Elternteil wird eine abgestufte Hilfe angeboten. Die Beratung orientiert sich an der Bedarfslage der Kinder. Hier wird zu Fragen der elterlichen Sorge, zu Umgangsrecht und Umgangspflicht und zu Unterhaltsleistungen informiert. In der Regel ist Kontakt zu beiden Elternteilen erforderlich. Auch Fragen zur Vaterschaftsfeststellung und Vaterschaftsanfechtung werden in der Beratung beantwortet.

Benötigen die alleinerziehenden Elternteile darüber hinaus aktive Unterstützung, bedeutet dies zum Beispiel

- Kontakt mit dem anderen Elternteil aufzunehmen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuarbeiten,
- zur Anerkennung der Vaterschaft auffordern,
- den Unterhaltsanspruch berechnen,
- Unterhaltsvereinbarung oder Titulierung vorbereiten,
- und mit Anwälten kommunizieren.

Die Unterstützung hat das Ziel, dauerhafte und tragfähige einvernehmliche Vereinbarungen zu treffen.

Sind Beratung und Unterstützung nicht ausreichend, bietet das Jugendamt mit der Beistandschaft eine weitere kostenfreie Hilfe an, die in ihrer Wirkung einer anwaltlichen Vertretung gleichkommt.

Sollte die Vaterschaftsfeststellung bzw. die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches für das minderjährige Kind im gerichtlichen Verfahren notwendig oder Zwangsvollstreckung angezeigt sein, wird eine Beistandschaft eingerichtet. Der alleinerziehende Elternteil ist antragsberechtigt. Das Jugendamt kann eine Beistandschaft nicht ablehnen.

Die Verwaltung der Mündelkonten und die Erstattung von Strafanzeigen gem. § 170 StGB gehören auch in diese Zuständigkeit.

Beistandschaften/Beratungen im Jahr	weiblich	männlich	gesamt
2017	115	108	223
2018	147	120	267
2019	122	91	213
2020	128	88	216
2021	104	101	205

Tabelle 2: Entwicklung der Fallzahlen Beistandschaften, Beratungen

Die Anzahl der Beistandschaften und Beratungen im Berichtsjahr sind leicht zurückgegangen im Vergleich zum Vorjahr.

Trotz der Einschränkungen durch die Pandemie konnten alle, die eine Beratung oder die Einrichtung einer Beistandschaft wollten, mit Terminen versorgt und beraten bzw. begleitet werden.

Es fehlten allerdings „Multiplikator*innenveranstaltungen“, bei denen auf die Möglichkeiten einer Beistandschaft hingewiesen werden konnten (z. B. Elterngespräche, eingeschränkte Sprechstunden bei Beratungsdiensten o. ä.). Der Rückgang der Beistandschaften kann möglicherweise auch mit der „Verkapselung“ einzelner Menschen, die aus Angst vor einer Infektion alle Kontakte gemieden haben, in Zusammenhang stehen.

1.3. Beurkundungstätigkeit nach § 59 SGB VIII

Die Fachkräfte informieren Alleinerziehende und Eltern, die nicht mit dem anderen Elternteil verheiratet sind, über Vaterschaftsanerkennung und die Möglichkeit zur Abgabe zur Erklärung einer gemeinsamen Sorge sowie deren rechtliche Folgen. Vaterschaftsanerkennung, Unterhaltsverpflichtung und Sorgerecht werden hier beurkundet.

Die gesetzliche Grundlage der Beurkundungen des Jugendamtes beruht auf den Vorgaben der §§ 59 und 60 des SGB VIII. Die Urkundsperson im Jugendamt nimmt im Rahmen einer öffentlichen Urkunde insbesondere Erklärungen entgegen:

- in denen die Vaterschaft zu einem Kind anerkannt wird
- Zustimmung der Kindesmutter zur Vaterschaftsanerkennung des Kindesvaters
- Anerkennung der Mutterschaft
- Beurkundung einer Verpflichtung zur Erfüllung eines Unterhaltsanspruchs (Unterhaltstitel)
- Sorgeerklärung (Bereitschaft zur gemeinsamen Ausübung des Sorgerechtes bei einem Kind das außerhalb der Ehe geboren wird)

Im Bereich Rechtliche Jugendhilfe wird auch die Urkundsrolle und das Sorgeregister für die Stadt Rüsselsheim am Main geführt und anderen Jugendämtern erforderliche Auskünfte daraus erteilt. Das Jugendamt am Geburtsort eines Kindes ist gesetzlich verpflichtet, die Urkundsrolle und das Sorgeregister zu führen und entsprechende Auskunft zu erteilen. Beispielsweise wird das notwendig, wenn eine allein sorgeberechtigte Mutter dies bei Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages für ihr Kind nachweisen muss oder ein Passdokument für ihr Kind beantragen möchte.

Vaterschaftsanerkennungen können auch beim Standesamt beurkundet werden. Nichtsdestotrotz gehört es gem. § 58 SGB VIII zu den Pflichtaufgaben des Jugendamtes ebenfalls Vaterschaftsanerkennungen vorzunehmen. Die Sorgeerklärung hingegen kann nur vom Jugendamt beurkundet werden. Häufig werden Vaterschaftsanerkennungen und Sorgeerklärungen gemeinsam beurkundet. Aus der folgenden Übersicht lassen sich die Beurkundungen der letzten Jahre ablesen:

Urkunden im Jahr	**gesamt**	**davon** mit Dolmetschenden	**Anteil** mit Dolmetschenden
2017	326	81	25%
2018	333	115	35%
2019	313	110	35%
2020	257	81	32%
2021	306	63	21%

Tabelle 3: Anzahl der Beurkundungen

Trotz der Beschränkungen im Publikumsverkehr während der Corona Pandemie war im Jahr 2021 im Jugendamt der Stadt Rüsselsheim am Main eine steigende Nachfrage nach Beurkundungen zu verzeichnen.
Der Anteil der Beurkundungen für die aufgrund der fehlenden Sprachkenntnisse Dolmetscherdienste erforderlich sind, sind rückläufig. Dies hängt u. a. mit der Tatsache zusammen, da die Deutschkenntnisse der Klient*innen zunehmend besser werden.

Beurkundungen mit Dolmetschenden sind wesentlich zeitintensiver, da sowohl die Belehrungen, alle Rückfragen sowie alle Urkundstexte mündlich übersetzt werden müssen. In den Herkunftsländern der Beteiligten gibt es häufig andere Regelungen oder überhaupt keine Entsprechung, sodass auch viele Verständnisfragen aufkommen, die erläutert werden müssen.

Zusammenfassend stellen sich die Entwicklungen der Fallzahlen in den einzelnen Aufgabengebiete folgendermaßen dar:

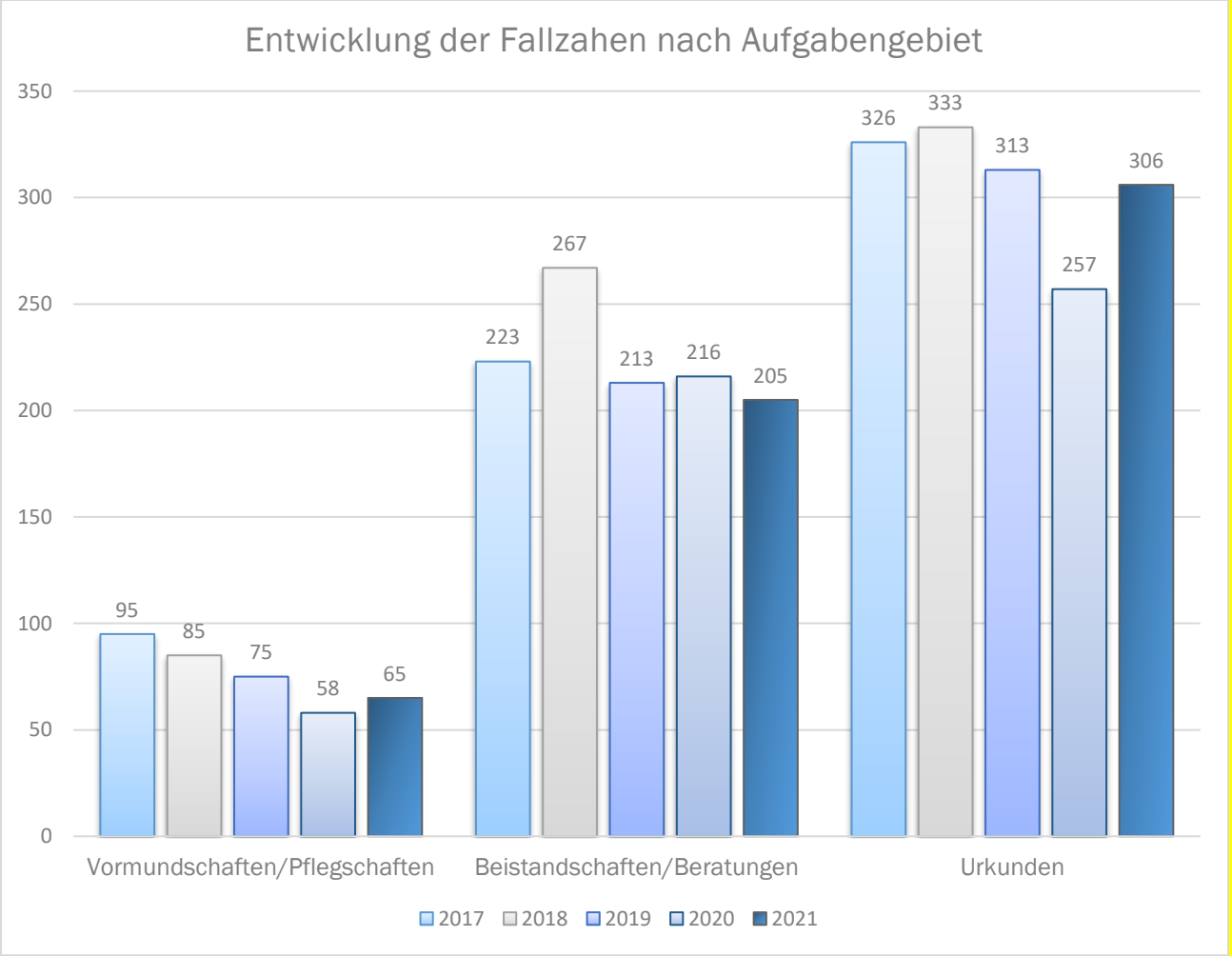

Abbildung 1: Anzahl der Beurkundungen

2. Personelle Besetzung

Zu Beginn des Berichtsjahres 2021 standen im Sachgebiet BPV insgesamt 3,09 Vollzeitäquivalente zur Verfügung, die mit fünf Beschäftigten besetzt waren.

Zwei Beschäftigte (1,5 Stellen) sind im Laufe des Jahres in Ruhestand gegangen. Die freien Stellen konnten z. T. wiederbesetzt werden. Eine pensionierte Beschäftigte stand mit einem geringen Stundenanteil (3,5 Stunden) befristet zur Unterstützung zur Verfügung.

Eingruppierung	SOLL Vollzeitäquivalenz	IST 31.12.2021	IST 31.07.2022
TVÖD 10 / A11	2,59	2,59	2,59
TVÖD 9b / A 9	1,00	0,59	0,50
SUMME	3,59	3,18	3,09
Differenz unbesetzt		*- 0,41*	*0,50*

Tabelle 4: Personalsituation

Eine Stelle steht nur für Beistandschaften, Urkundstätigkeiten und entsprechende Beratung zur Verfügung. Die weiteren Stellen sind zusätzlich mit allen drei Aufgabenbereichen: Beistandschaften, Amtsvormundschaften und Pflegschaften betraut.

3. Fazit und Ausblick

Bei den Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer*innen ist hier weiterhin eine Konsolidierung der Situation zu verzeichnen. Es gibt nur noch wenige Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Die Neuzugänge sind auf 10-12 im Jahr prognostiziert. Wie tragfähig diese Prognose angesichts der aktuellen weltpolitischen Lage ist, vermag niemand zu sagen.

Die Anzahl der Beistandschaften und Beurkundungen ist weniger Schwankungen unterworfen. Die Bürger*innen haben sich an die telefonische Terminvereinbarung während der Pandemie gewöhnt.

Vaterschaftsanerkennungen sind notwendig, teils sogar Voraussetzung um gewisse soziale Leistungen zu beantragen (Unterhaltsvorschuss, SGB II). Die Termine müssen nach wie vor durch persönliche Vorsprache wahrgenommen werden. Dies konnte mit den notwendigen Hygienevorkehrungen auch während der Kontaktbeschränkungen gut durchgeführt werden.

Größte Herausforderung für die kommenden Jahre wird die Umsetzung der Änderungen im SGB VIII sein. Hier wird von den Jugendämtern eine strikte Trennung der Aufgabe der Vormundschaften von den sonstigen Aufgaben des Jugendamtes gefordert. Was bedeutet, dass künftig die oben beschriebenen „Mischarbeitsplätze“ nicht mehr zulässig sein werden. Derzeit finden Gespräche und Überlegungen statt, wie diese neuen gesetzlichen Anforderungen umgesetzt werden können.

Der Gesetzgeber sieht außerdem vor, dass künftig mehr ehrenamtliche Betreuer*innen zum Vormund bestellt werden. Fraglich ist, ob die Gerichte dieser gesetzlichen Änderung Folge leisten werden.

Ein vermehrter Einsatz von ehrenamtlichen Vormündern geht einher mit einem erhöhten Aquise-, Betreuungs- und Schulungsbedarf für die ehrenamtlichen Betreuenden, sodass keine Personaleinsparung zu erwarten ist.